

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 26/522
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Präsident: Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Braun Bernhard, Gemeindepräsident, Eschlikon
Hänni Severine, Manager Accounting & Consolidation, Frauenfeld
Martin Oliver, Unternehmer, Leimbach
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen b. Aadorf
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen
Sigg Alexander, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder/Unternehmer, Wallenwil
Stieger Roger, Geschäftsführer/Sozialmanagement, Weinfelden
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Wenger Andreas, Betriebsleiter, Diessenhofen
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter/in: Mader Christian, Verkaufsleiter Schreinerei, Frauenfeld

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dominik Diezi, Chef DBU
Andreas Schlatter, Stv. Leiter Rechtsdienst DBU
Christoph Bieri, Generalsekretär DIV
Miriam Waldvogel, Protokollführerin

Die Kommission zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt sowie des Departements für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurden die Paragraphen 36a und 36b diskutiert. Um die Gesetzesvorlage zu präzisieren, wurden zwei Änderungen angenommen. Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen. Die Kommission stimmte dem Gesetz in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Allgemeines

Auslöser für die vorliegende Gesetzesänderung war die Motion «Kein Ausverkauf von Versorgungsinfrastrukturen», welche im Grossen Rat mit 70 zu 38 Stimmen für erheblich erklärt wurde. Das Anliegen der Motion war, dass Versorgungsinfrastrukturen nach einem Verkauf nicht in falsche Hände geraten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird dieses Anliegen erfüllt.

Da es für die Versorgung mit Gas und Wärme weder im kantonalen noch im Bundesrecht eine gesetzliche Regelung gibt, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich die Motion im Bereich Gas und Wärmeversorgung umzusetzen. Somit bezieht sich vorliegende Gesetzesänderung auf die Bereiche Wasser, Abwasser und Strom.

Eintreten

Das Hauptanliegen der Motion «Kein Ausverkauf von Versorgungsinfrastrukturen» wurde in der Vorlage umgesetzt. Auch wenn die Meinungen zu dieser Motion unterschiedlich sind, wurde dieser Umstand erfreut zu Kenntnis genommen und Eintreten einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

§ 36a Gesetzliches Vorkaufsrecht

Unter Absatz 1 wurde diskutiert, welche Gemeinden ein Vorkaufsrecht erhalten sollen. Dabei wurden drei Varianten diskutiert:

- die versorgten Gemeinden
- die versorgten Gemeinden und die umliegenden Gemeinden
- alle Thurgauer Gemeinden

Die Kommission war sich einig, dass die versorgten Gemeinden als erstes ein Vorkaufsrecht erhalten sollen und dass die Strukturen schlank gehalten werden sollen. Bei einer Ausweitung auf umliegende oder gar alle Gemeinden würde der administrative Aufwand um ein Vielfaches grösser. Ausschlaggebend war aber das Argument, dass der Motionsauftrag auch mit der ersten Variante erfüllt ist. Nehmen die versorgten Gemeinden ihr Vorkaufsrecht nämlich nicht wahr, wird der Kanton eine Übernahme des Werks durch ei-

3/3

ne andere Gemeinde nicht verhindern. Der Kanton ist bestrebt eine gute Lösung für das Werk zu finden. Das Gesetz schränkt die Zusammenarbeit und Gespräche, welche im Zusammenhang mit einem Verkauf geführt werden, nicht ein. Mit dem Vorkaufsrecht für den Kanton soll sichergestellt werden, dass das Werk nicht an einen unerwünschten Käufer übergeht.

Es wurden keine Anträge zu §36a gestellt.

§ 36b Verfahrensbestimmungen für das gesetzliche Vorkaufsrecht

Unter Absatz 1 wurde diskutiert, wann die dreimonatige Frist beginnt. Um dies zu präzisieren wurde folgender Antrag gestellt: §36b Abs. 1 wird ergänzt durch «Für die vom Kanton und den Gemeinden kontrollierten vorkaufsberechtigten Institutionen beginnt die Frist mit dem Zugang der Mitteilung nach Abs. 3 beim Kanton oder der betreffenden Gemeinde.»

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Unter Absatz 2 wurde diskutiert, nach welchen Massstäben das Departement entscheidet. Um den Gesetzestext zu konkretisieren wurde der Antrag gestellt §36b Abs. 2 mit «nach Massgabe der objektiven Eignung» zu ergänzen.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu den weiteren Paragraphen gab es keine Wortmeldungen.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Änderung des Planungs- und Baugesetzes in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Bischofzell, 22.10.2023

Der Kommissionspräsident

Franz Eugster

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis